Antragsformblatt Bayerischer Intensivpflegebonus

Bayerisches Landesamt für Pflege

- Bayerischer Intensivpflegebonus -

Mildred-Scheel-Straße 4

92224 Amberg

**Antrag auf Gewährung eines Intensivpflegebonus (BayIPR)**

## Angaben zum Antragsteller

Antragsberechtigt sind gem. Nr. 3 der Richtlinie über die Gewährung eines Intensivpflegebonus *(im Folgenden: BayIPR)* Träger von nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern, die Intensivbetten (ICU-Betten) im Zeitraum vom 01.12.2021 – 31.03.2022 betrieben haben.

|  |  |
| --- | --- |
| Name des Krankenhausträgers | IK-Nummer  |
| Kommunal oder Privat *(bitte angeben)* |
| Straße, Haus-Nummer | PLZ | Ort |
| Ansprechperson  |
| Telefon | Fax | E-Mail |

Bankverbindung

|  |  |
| --- | --- |
| Kreditinstitut | Kontoinhaber |
| IBAN | BIC |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

|  |
| --- |
| Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:* Nachweis der anrechnungsfähigen Intensivbetten nach Nr. 5.3 a) BayIPR mit einer Erklärung, dass die danach jeweils gemeldeten Informationen vollständig und korrekt waren/sind und in Übereinstimmung mit den jeweils vorgesehenen Regelungen standen/stehen bzw. entsprechende Korrekturangaben
* ggf. Erklärungen zu Nr. 5.3 f) BayIPR unter Angabe der Höhe der jeweiligen Aufstockung bzw. Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Tätigkeit sowie Anzahl der insoweit begünstigten Beschäftigten insgesamt
* Projektbeschreibung, Kosten – und Finanzierungsplan über Maßnahmen nach Nr. 5.2 S.2 BayIPR
* DAWI-De-minimis-Erklärung und Bescheinigungen
 |

## Beantragter Ausgleich

**Beantragt wird eine Zuwendung nach der Richtlinie über die Gewährung eines Intensivpflegebonus (BayIPR) für folgendes Krankenhaus:**

|  |  |
| --- | --- |
| Name des Krankenhauses | KeZ-Nummer |

1. Zuwendung nach Nr. 5.3 a) – e) BayIPR

Maßgeblich für die Berechnung ist die Anzahl der gemeldeten Intensivbetten im Zeitraum vom 01.12.2021 – 31.03.2022. Intensivbetten in diesem Sinn sind die je Tag um 9:00 Uhr verfügbaren und betriebenen Intensivbetten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit (ICU-Betten), die im Meldesystem IVENA gemeldet sind. Eine spätere Anhebung der Zahlen im Tagesverlauf bleibt unberücksichtigt. Für Bereiche mit intensivmedizinischer Versorgung, die nach den Erfassungshinweisen nicht im Meldesystem IVENA zu erfassen sind, ist eine taggenaue Erfassung durch den Anspruchsberechtigten ausreichend. Bei der Ermittlung des Durchschnitts der maßgeblichen Intensivbetten im jeweiligen Kalendermonat für die nachfolgenden Berechnungen wird kaufmännisch auf ganze Betten gerundet. Intensivmedizinische Behandlungskapazitäten außerhalb der somatischen Fachrichtungen sowie IMC- oder Normalstationsbetten bleiben unberücksichtigt.

1. Für jedes am Stichtag 01.12.2021 maßgebliche Intensivbett wird ein Betrag in Höhe von 3.000,00 € angesetzt.

|  |  |
| --- | --- |
| Vorhandene ICU-Intensivbetten am 01.12.2021: |  |
| Anzusetzender Betrag (Anzahl x 3.000,00 EUR): |  EUR |

1. Zusätzlich wird für den weiteren Betrieb der am 01.12.2021 gemeldeten Intensivbetten für den Zeitraum vom 01.12.2021 – 31.03.2022 ein Betrag in Höhe von 8.000,00 € pro Intensivbett (je Kalendermonat 2.000,00 €) angesetzt.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Dez. 2021 | Jan. 2022 | Feb. 2022 | Mär. 2022 |
| Zahl der maßgeblichen weiterbetriebenen ICU-Betten im Kalendermonats-durchschnitt:  |  |  |  |  |
| Anzusetzender Betrag: |  |  |  |  |
| Insgesamt: |  EUR |

1. Unterschreitet die Anzahl der bezogen auf den jeweiligen Kalendermonat durchschnittlich maßgeblichen Intensivbetten die zum 01.12.2021 gemeldete Anzahl um mindestens 5 % sowie mindestens 2,0 Betten, wird der Betrag für den betreffenden Kalendermonat um 500,00 € je durchschnittlich weniger gemeldetes Intensivbett reduziert. Geringere Unterschreitungen bleiben unberücksichtigt.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Dez. 2021 | Jan. 2022 | Feb. 2022 | Mär. 2022 |
| Abzuziehender Betrag: |  |  |  |  |
| Insgesamt:  | Minus EUR |

1. Für jedes in den Monaten Dezember 2021, Januar 2022 und Februar 2022 über die Anzahl der am 01.12.2021 gemeldeten Intensivbetten im Kalendermonatsdurchschnitt zusätzlich nach Nr. 5.3 a) BayIPR gemeldete Intensivbett wird ein Betrag in Höhe von 3.750,00 € angesetzt. Jedes die Anzahl vom 01.12.2021 überschreitende Intensivbett wird dabei nur einmal bei der Berechnung des Betrages berücksichtigt.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Dez. 2021 | Jan. 2022 | Feb. 2022 |
| Zusätzlich gemeldete ICU-Betten im Kalendermonats-durchschnitt:*(Jedes zusätzliche Intensivbett ist insgesamt nur einmal zu berücksichtigen!)* |  |  |  |
| Anzusetzender Betrag: |  |  |  |
| Insgesamt: |  EUR |

1. Für den Betrieb jedes im Zeitraum vom 01.12.2021 – 31.03.2022 im Kalendermonatsdurchschnitt über die Anzahl der am 01.12.2021 hinausgehend gemeldeten Intensivbetten wird ein Betrag in Höhe von 2.000,00 € pro Intensivbett und pro Monat angesetzt.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Dez. 2021 | Jan. 2022 | Feb. 2022 | Mär. 2022 |
| Zusätzlich betriebene ICU-Betten im Kalendermonats-durchschnitt: |  |  |  |  |
| Anzusetzender Betrag: |  |  |  |  |
| Insgesamt: |  EUR  |

1. Zuwendung für Erhöhung der Arbeitszeit nach Nr. 5.3 f) BayIPR

Für jeden nach Nr. 2 der BayIPR begünstigten Beschäftigten, der als Teilzeitkraft seine monatliche Arbeitszeit um mindestens 20 % erhöht oder als Beschäftigter aus der Elternzeit, aus der Pflegezeit eines nahen Angehörigen i.S.d. § 7 Abs. 3 PflegeZG, der pflegebedürftig i.S.d. §§ 14, 15 SGB XI ist, oder aus einer vergleichbaren Beurlaubung zurückkehrt, wird ein Betrag in Höhe von 500,00 € je Monat mit erhöhtem Teilzeitanteil bzw. wiederaufgenommener Tätigkeit für die vier nachfolgenden Monate angesetzt.

1. Erhöhung der Teilzeit um mind. 20 %

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Monat | Anzahl begünstige Beschäftigte | Anzusetzender Betrag |
| Dez. 2021 |  |  |
| Jan. 2022 |  |  |
| Feb. 2022 |  |  |
| Mär. 2022 |  |  |
| Insgesamt: |  EUR |

1. Wiederaufnahme der Tätigkeit

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Monat | Anzahl begünstigte Beschäftigte | Anzusetzender Betrag |
| Dez. 2021 |  |  |
| Jan. 2022 |  |  |
| Feb. 2022 |  |  |
| Mär. 2022 |  |  |
| Insgesamt: |  EUR |

1. Zusammenfassung aus I. und II.

Insgesamt wird eine Zuwendung in Höhe von EUR in Ansatz gebracht.

Die Höhe der Förderung ist gem. Nr. 5.4 BayIPR auf die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nr. 5.2 BayIPR beschränkt.

Die Zuwendung ist im Sinne von Nr. 2.1 BayIPR in dem nach Nr. 5.3 b) – e) BayIPR ermittelten Umfang bis spätestens 28.02.2023 vollständig vom Antragsteller an die begünstigten Beschäftigten i.S.d. Nr. 2 BayIPR in Form von Sonderzahlungen auszureichen.

## Informationen für den Antragsteller:

* 1. Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass der Förderzweck eingehalten wird und die Weitergabe staatlicher Mittel mit dem EU-Beihilferecht vereinbar ist. Bei der Weitergabe staatlicher Mittel an Unternehmen i.S.v. Art. 107 Abs. 1 AEUV ist das EU-Beihilferecht mit seinen De-minimis-Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten oder eine marktkonforme Gegenleistung nach den geltenden rechtlichen Vorgaben festzustellen.
	2. Der Antragsteller hat mit dem jeweiligen begünstigten Beschäftigten eine vertragliche Vereinbarung im arbeitsrechtlich zulässigen Rahmen über eine Fortsetzung der Tätigkeit, mindestens jedoch für 3 Monate, oder die Teilnahme an einer zu dieser Tätigkeit qualifizierenden Weiterbildung in den in Nr. 2.1 S. 1 BayIPR genannten Bereichen zu schließen, wenn die Sonderzahlung 2.000,00 € oder mehr beträgt (Bindungszeitraum). In die vertragliche Vereinbarung ist aufzunehmen, dass eine Rückzahlung durch den begünstigten Beschäftigten bei einem Wechsel während des Bindungszeitraums entfällt, wenn in unmittelbarem Anschluss eine Beschäftigung i.S.d. Nr. 2.1 S. 1 BayIPR aufgenommen wird oder die Weiterbildung fortgesetzt wird.
	3. Der Antragsteller hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung dem LfP gegenüber bis spätestens zum 30.09.2024 mittels Verwendungsbestätigung entsprechend der VV Nr. 10.3 zu Art. 44 BayHO i.V.m. Nr. 6.2 AnBest-P/K nachzuweisen. Mit der Verwendungsbestätigung ist ein Testat des Jahresabschlussprüfers über die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen Mittel vorzulegen.
	4. Soweit der Antragsteller hinsichtlich desselben Förderzwecks eine Förderung nach einem anderen Förderprogramm erhält, scheidet eine Förderung nach der BayIPR aus.

## Subventionserhebliche Tatsachen:

Der Antragsteller versichert gem. Nr. 12 BayIPR i.V.m. VV Nr. 3.4.5 zu Art. 44 BayHO, dass ihm die Tatsachen nach VV Nr. 3.4.2 – 3.4.4 zu Art. 44 BayHO als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt sind.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass Angaben

* 1. über den Antragsteller und die begünstigten Beschäftigten,
	2. zum Zuwendungszweck,

Krankenhäuser haben zunehmend Probleme, Personal für die Tätigkeit auf Intensivstationen zu gewinnen und dort zu halten. Dies zeigt sich insbesondere darin, als viele Kliniken räumlich und apparativ in der Lage wären, weitere Intensivbetten zu betreiben, dies jedoch aufgrund des Fehlens des dafür erforderlichen Pflege- und weiteren Personals in Bereichen, in denen intensivmedizinische Versorgung stattfindet, aktuell nicht umsetzen können. Zweck der Zuwendung ist einerseits das für den Betrieb der Intensivbetten erforderliche Personal zu sichern und andererseits zusätzliches Personal für die Schaffung weiterer Intensivbetten zu gewinnen. Durch die Zuwendung, die in weiten Teilen unmittelbar an Beschäftigte auszureichen ist, soll ein finanzieller Anreiz zur Fortführung oder Wiederaufnahme einer Tätigkeit in Bereichen, in denen intensivmedizinische Versorgung stattfindet, geschaffen werden und zugleich dem Krankenhausträger die Möglichkeit gegeben werden, Lösungen zur Überwindung von Hemmnissen aus dem persönlichen Bereich des dort tätigen Personals, die einer zeitlich umfassenderen Arbeitsleistung entgegenstehen anzubieten.

* 1. zu ggf. anderen Finanzierungshilfen sowie zu Förderungen hinsichtlich desselben Zuwendungszwecks nach anderen Förderprogrammen gem. Nr. 11 der BayIPR,
	2. im Antrag, dessen Anlagen und den ggf. beizufügenden Unterlagen (z.B. Korrekturmeldungen),
	3. zur Verwendung des Bayerischen Intensivpflegebonus (z.B. in der Verwendungsbestätigung oder dem Testat des Jahresabschlussprüfers gem. Nr. 11 BayIPR),

subventionserheblich sind.

Die Bestätigung des Antragstellers bezieht sich auf

* die vom Antragsteller übermittelten Anträge gem. Nr. 8 der BayIPR,
* einschließlich aller beigefügten Anlagen sowie
* alle getätigten bzw. weiteren Angaben.

Der Antragsteller ist weiterhin entspr. § 4 des Subventionsgesetzes unterrichtet, wonach insb. Scheingeschäfte u. Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung u. Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig gemachte unrichtige oder unvollständige Angaben, sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen dieser Angaben/Tatsachen die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der im vorliegenden Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben wird hiermit versichert.

Der Antragsteller ist verpflichtet, jede Änderung der gemachten Angaben unverzüglich anzuzeigen.

Ort, Datum Stempel und Unterschrift des Antragstellers

## Hinweise zum Datenschutz

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das

Bayerische Landesamt für Pflege

- Datenschutz -

Mildred-Scheel-Str. 4

92224 Amberg

datenschutz@lfp.bayern.de

Die Daten werden erhoben, um den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der BayIPR zu bearbeiten. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchst. c, e, Art. 4 Abs. 1 BayDSG, Art. 23, 44 BayHO und die hierfür erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der Richtlinie über die Gewährung eines Intensivpflegebonus. Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Ihnen stehen die Rechte gem. Art. 15 bis 20, 22 und 77 DSGVO sowie das Widerspruchsrecht gem. Art. 21 DSGVO zu. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihrer Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter www.lfp.bayern.de/datenschutz. Alternativ erhalten Sie die Informationen auch von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie per E-Mail unter datenschutz@lfp.bayern.de erreichen können.

Zur Erfüllung unserer Aufgaben und Pflichten kann es erforderlich sein, dass wir die zu Ihrem gespeicherten personenbezogenen Daten gegenüber Behörden, öffentlichen Einrichtungen o­der anderen Stellen (z. B. StMGP, ORH, usw.) offenlegen/weitergeben.

Zum Zweck der Auszahlung werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Staatsoberkasse Bayern übermittelt.